

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 – Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – wird § 8 (Regelbedarfsstufen) wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

Berlin, den 30. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

#### **Begründung**

Mit der neuen Regelbedarfsstufe 3 wird im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) der Regelsatz für erwachsene Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie in einem Haushalt mit anderen leistungsberechtigten erwachsenen Personen leben, um mehr als 70 Euro gekürzt. Betroffen sind von dieser Regelung insbesondere Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben sowie Menschen in Einrichtungen.

In der bisherigen sozialhilferechtlichen Praxis steht über 25-jährigen Menschen, die in einem Haushalt mit anderen erwachsenen Leistungsberechtigten leben, analog zu den Regelungen im SGB II ein Regelsatz von 100 Prozent zu. Eine

vom SGB II abweichende Praxis wurde in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 mit der Begründung verworfen, dass für eine andere Praxis als im SGB II kein sachlicher Grund erkennbar sei (Bundessozialgericht B 8 SO 8/08/ R). Ungeachtet dessen legt die neue Regelbedarfsstufe 3 den Bedarf auf 291 Euro fest. Diese Rechtsprechung wird damit durch das vorliegende Gesetz revidiert. Die Unterstützung wird für die leistungsberechtigten Personen von 100 Prozent auf 80 Prozent des Regelsatzes für Alleinstehende gedrückt – dies bedeutet eine drastische Kürzung von mehr als 70 Euro. Eine überzeugende Begründung für die Kürzung ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.

Auf eine spezielle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Begründung einer neuen eigenständigen Regelbedarfsstufe wurde verzichtet. Insofern trifft hier zusätzlich die Kritik des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, nach der freihändige Festsetzungen sowie Schätzungen ins Blaue unzulässig sind.